

Satzung

der Gemeinde Dersau über die Straßenreinigung und über die Erhebung einer Winterdienstgebühr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 28), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631, ber. 2004, S. 140) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2006 (GVOBl. 2006, S. 221), sowie § 6 Abs. 2 KAG in der Fassung des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. S. 345), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 28. November 2006 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1: Reinigungspflicht

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Ausgenommen sind Straßenteile an Flächen, die nach geltendem Baurecht nicht bebaubar sind.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Straßen, Wege und Plätze wird jeweils für die Hälfte der Straßenbreite in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
Zu Reinigen sind auch die Gehwege, die begehbaren Seitenstreifen, sonstige selbstständige Fußwege, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, die Radwege, Spielstraßen und Wohnwege sowie die Rinnsteine in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

§ 3 Sonderregelungen

Ist die Person, der nach § 2 die Reinigungspflicht auferlegt wurde, nicht Willens oder in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

Diese dritte Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde und mit Zustimmung der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die dritte Person besteht.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern, Wildpflanzen sind zu entfernen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln wird untersagt; dies gilt nicht für das Ausspritzen der Bordrinnen durch die Gemeinde Dersau, falls es keine andere Möglichkeit gibt.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst nicht den Winterdienst. Dieser wird gesondert im Abschnitt 2 dieser Satzung durch die Gemeinde geregelt, hierfür werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5 Außergewöhnliche Straßenverunreinigung

Wer eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt u.a. bei Ausscheidungen von Hunden oder anderen Tieren vor. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der verursachenden Person beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies zumutbar ist, für die nach den §§ 2 bis 3 reinigungspflichtigen Personen.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; dieses gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

Abschnitt 2: Winterdienst

§ 7 Fahrbahnflächen, Wohnwege

Die Gemeinde führt bei den in Anlage 1 genannten Straßen, Wegen und Gehwegen, den Winterdienst durch. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung zu beauftragen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch die Straße erschlossenen Grundstücke oder die in § 2 Abs. 2 Genannten werden zu den entstehenden Kosten herangezogen; die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen oder Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Näheres ist im Abschnitt 3 dieser Satzung geregelt.

§ 8 Streupflicht

- (1) Flächen, bei welchen nicht gem. § 7 von der Gemeinde der Winterdienst durchgeführt wird, sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.
- (2) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehende Glätte auf Flächen nach Abs. 1 ist unverzüglich und so oft wie erforderlich zu beseitigen; nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 9 Schneeräumung

Für Flächen, bei welchen nicht gem. § 7 von der Gemeinde der Winterdienst durchgeführt wird, gilt bei Schneefall folgendes:

- a. Die Fahrbahnen sind gemäß den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit von Schnee zu räumen.
- b. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten; auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Wegen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
- c. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehwegs oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Schnee von den anliegenden Grundstücken darf nicht auf die Straße geschafft werden.
- d. § 8 gilt bei Schneeglätte entsprechend.

Abschnitt 3: Winterdienstgebühren

§ 10 Winterdienstgebühr

Zur Deckung der Kosten für die Schneeräumung der in § 7 genannten Flächen und deren Abstreuerung bei Glätte (Winterdienst) erhebt die Gemeinde Dersau Winterdienstgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an dem Winterdienstes sowie auf den Winterdienst der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 11 Gebührenpflichtige

Zur Winterdienstgebühr werden diejenigen Eigentümerinnen und Eigentümer oder die in § 2 Abs. 2 Genannten herangezogen, deren Grundstücke von den in Anlage 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen erschlossen werden.

§ 12 Jahresgebühr, Fälligkeit

- (1) Die Schneeräumgebühr ist eine Jahreggebühr. Sie wird fällig zum 31.05. eines jeden Jahres.
- (2) Wechselt das Eigentum oder das dingliche Recht an einem Grundstück im Laufe eines Jahres, so haftet neben der oder dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die dinglich berechnete Person gesamtschuldnerisch für die Gebühr.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühr mitzuteilen.

§ 13 Bemessung der Gebühr

- (1) Soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 Sonderregelungen getroffen werden, ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühr die Straßenfrontlänge der in § 6 bezeichneten Grundstücke.
- (2) Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt (Teilhinterlieger), gilt als Bemessungsgrundlage 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger) gilt die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße.
- (4) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr zu räumenden Straßen erschlossen werden, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit zwei Dritteln angerechnet. Diese Vergünstigung darf nicht zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen gehen.
- (5) Bei der Bemessung der Gebühr gemäß Absatz 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters unter 50 cm abgerundet und ab 50 cm aufgerundet.

§ 14 Gebührensatz

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge **1,80 EUR**.

§ 15
Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn des Winterdienstes folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Winterdienst eingestellt wird.
- (2) Änderungen im Umfang des Winterdienstes bewirken eine Gebührenänderung vom 01. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

Abschnitt 4: Sonstige Vorschriften, Inkrafttreten

§ 16
Personenbezogene Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen gemäß § 10 Absatz 2 und Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.
- (2) Die Daten dürfen aus dem Katasterbuchwerk, den Grundsteuerakten und den Bauakten erhoben werden.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

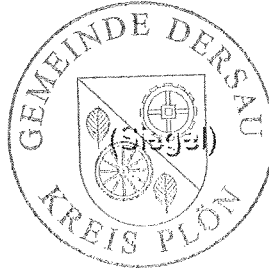
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die im Abschnitt 1 auferlegten Reinigungs-, Streu- und Räumungspflichten nicht erfüllt; § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Wer entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung der Gemeinde auf Anforderung nicht oder nicht vollständig die erforderlichen Angaben mitteilt, begeht gem. § 18 Ziff. 2 des KAG ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird ermächtigt, erforderlichenfalls entsprechende Ordnungsverfügungen zu erlassen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Dersau (Straßenreinigungssatzung) vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt auch die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Dersau (Winterdienstgebührensatzung) vom 19. Oktober 2005 außer Kraft.

Dersau, 28. November 2006



Gemeinde Dersau
Der Bürgermeister

Anlage 1: Liste der Straßen/Flächen, auf welchen die Gemeinde den Winterdienst durchführt